Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1976)
Heft: 4

Artikel: Aenderung der Vorschriften über das militärische Kontrollwesen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938583

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zu machen, die er braucht zur Ueberprüfung und Ergänzung seiner Unterlagen. Im kommenden Frühjahr werden die jungen stellungspflichtigen Schweizer in Liechtenstein vom Schweizer-Verein zu einem obligatorischen Orientierungsabend eingeladen, an dem sie sich über die Rechte und Pflichten eingehend informieren können.

Um die berufliche Ausbildung oder das Studium durch die Rekrutenschule so wenig als möglich zu beeinträchtigen, ist es gelegentlich vorteilhafter, die RS ein oder zwei Jahre früher zu absolvieren. Diesem Wunsche kann in den meisten Fällen nur dann entsprochen werden, wenn auch die Aushebung vorzeitig (ein oder zwei Jahre vor der Stellungspflicht) erfolgt. Die jungen Schweizerbürger der Jahrgänge 1959 und 1960 werden daher gebeten, sich diese Möglichkeit zu überlegen und sich beim Sektionschef in Buchs bis Ende Dezember 1976 zu melden, sofern sie sich vorzeitig stellen wollen.

Stellungspflichtige, die als Motorfahrer, Panzersoldat, Panzerhaubitzenfahrer, Schützenpanzerbesatzungsleute, Strassenpolizeisoldat, Tambour oder Trompeter eingeteilt werden möchten, haben bis spätestens Ende Dezember 1976 ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen. Dieses kann beim Sektionschef in Buchs bezogen bzw. abgegeben werden.

Für die Einteilung als Pilotanwärter, Fallschirmgrenadier, Fahrpontonier, Funkerpionier, ist das Bestehen von besonderen Vorkursen notwendig.

Das Kreiskommando St.Gallen, der Sektionschef in Buchs oder der Schweizer-Verein in Liechtenstein stehen für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.

AENDERUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DAS MILITÄRISCHE KONTROLLWESEN

Auswirkungen auf die Auslandschweizer im Fürstentum Liechtenstein.

Die Abteilung für Adjutantur beim Eidg. Militärdepartement in Bern hat uns am 6. August 1976 folgendes mitgeteilt:

Es trifft zu, dass die Vorschriften über das militärische Kontrollwesen u.a. mit Auswirkungen für die Auslandschweizer im Fürstentum Liechtenstein geändert werden. Diese Aenderungen sind mit dem Militärdepartement des Kantons St.Gallen bereinigt worden. Ausgelöst wurden sie durch die Aenderung

des Reglements des Bundesrates über den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienst. Mit der Revision dieses Reglements ist die Matrikelkarte für Auslandschweizer abgeschafft worden, und somit ist auch das Einlageblatt zu dieser Karte nicht mehr verwendbar, das Auslandschweizern abgegeben wird, die im Ausland bei der erstmaligen militärischen Erfassung nicht meldepflichtig sind und daher kein Dienstbüchlein (DB) erhalten. Gestützt auf diese Sachlage wurde das EMD gezwungen, die Erfassungskarte für Auslandschweizer zu schaffen, die nun das Einlageblatt zur Matrikelkarte ersetzen wird.

Durch die Tatsache, dass die Schweiz in Liechtenstein keine diplomatische oder konsularische Vertretung unterhält, konnte die Matrikelkarte mit Einlageblatt für die Auslandschweizer in diesem Staat nicht verwendet werden, und deshalb musste im Jahr 1969 die Sonderregelung getroffen werden, wonach die Auslandschweizer in Liechtenstein bis zum Inkrafttreten der zur Diskussion stehenden Neuregelung von der Befreiung von der militärischen Meldepflicht im Ausland ausgenommen sind und somit ein DB erhalten. Mit der Schaffung der Erfassungskarte für Auslandschweizer, die anstelle des DB abgegeben wird, wenn der Auslandschweizer weder Militärpflichtersatz schuldet noch freiwillig in der Schweiz Militärdienst leistet, besteht nun die Möglichkeit, die Auslandschweizer im Fürstentum Liechtenstein gleich zu behandeln, wie die Schweizer in andern ausländischen Staaten. Damit ist in diesem Bereich die Rechtsgleichheit unter allen Auslandschweizern hergestellt.

Diese Regelung bedeutet, dass der Auslandschweizer in Liechtenstein, der noch Militärpflichtersatz schuldet oder in der Schweiz freiwillig Militärdienst leistet, weiterhin ein Dienstbüchlein erhält. Somit werden auch alle jungen Liechtensteinschweizer, die in der Schweiz die RS bestehen wollen, ebenfalls ein DB erhalten. Ausserdem behält jeder Auslandschweizer, der jemals ein DB erhalten hat, dieses Dokument auch dann als militärische Ausweisschrift, wenn er in einem späteren Zeitpunkt (z.B. wegen Dienstuntauglichkeit und Befreiung vom Militärpflichtersatz) von der militärischen Meldepflicht im Ausland befreit wird.

SCHWEIZER GEHEN INS AUSLAND

Die Schweizer Männer haben im vergangenen Jahr ihr Glück wieder häufiger im Ausland gesucht: Aus der in der Schweiz veröffentlichten Bilanz geht hervor, dass 1975 insgesamt 9813 wehrpflichtige Schweizer auswanderten und 6846 zurückkehrten.